

Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH

Allgemeine Entsorgungsbedingungen - Abwasser in der Stadt Halle (Saale) (AEB-A)

vom 01. Januar 2007, in der Fassung der Änderungen vom 01.09.2015

§ 1	Allgemeines, Vertragsverhältnis, Geltungsbereich
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Art und Umfang der Entsorgung; Einleitungsbeschränkungen
§ 4	Abwassereinleitungen
§ 5	Vorbehandlungsanlagen
§ 6	Untersuchung des Abwassers
§ 7	Antrag auf Entwässerung
§ 8	Haftung
§ 9	Grundstücksbenutzung/Zutrittsrecht
§ 10	Grundstücksanschlusskanäle
§ 11	Grundstücksentwässerungsanlage
§ 12	Rückstau
§ 13	Entgelterhebung
§ 14	Entgelterhebung für die Schmutzwasserbeseitigung
§ 15	Entgelterhebung für die Niederschlagswasserbeseitigung
§ 16	Entgelterhebung für sonstige eingeleitete Wässer
§ 17	Abrechnung und Abschlagszahlung
§ 18	Zahlung, Verzug, Einwendungen
§ 19	Vorauszahlungen
§ 20	Sicherheitsleistung
§ 21	Aufrechnung
§ 22	Datenschutz
§ 23	Verweigerung der Abwasserbeseitigung
§ 24	Vertragsstrafe
§ 25	Gerichtsstand
Anlage 1	Einzureichende Unterlagen zum Entwässerungsantrag gemäß § 7 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen - Abwasser
Anlage 2	Grenzwerte Indirekteinleiter
Anlage 3	Erfassungsbogen für die Ermittlung der versiegelten Fläche

Diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen - Abwasser (AEB-A) regeln das Verhältnis zwischen den gemäß Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Halle (Saale) zum Anschluss

und zur Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Berechtigten und Verpflichteten und der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH (nachfolgend „HWS“ genannt).

§ 1 Allgemeines, Vertragsverhältnis, Geltungsbereich

- (1) Die HWS betreibt im Auftrag der Stadt Halle (Saale) die Abwasserbeseitigung und ist verpflichtet, diese im Gebiet der Stadt Halle (Saale) und im Gebiet des Abwasserzweckverbandes Elster-Kabelsketal, das derzeit die Gebiete der Gemeinden Kabelsketal mit den Ortschaften Gröbers, Großkugel und Dieskau sowie Schkopau mit den Ortsteilen Lochau, Döllnitz, Raßnitz, Röglitz und Burgliebenau umfasst, nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Halle (Saale) zu den nachstehenden Allgemeinen Entsorgungsbedingungen - Abwasser (AEB-A) durchzuführen.
- (2) Vertragspartner der HWS zur Beseitigung des Abwassers ist der Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstückes, Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte (nachstehend Anschlussnehmer bei Anschlussverträgen bzw. Kunden bei Entsorgungsverträgen genannt). Vertragspartner sind außerdem solche Personen, welche die tatsächliche Gewalt über die bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben, soweit kein Grundstückseigentümer oder dinglicher Nutzungsberechtigter ermittelbar ist oder anstelle des Grundstückseigentümers der jeweilige Mieter oder Pächter eines Grundstückes, eines Gebäudes oder einer Wohnung, soweit dies ausdrücklich mit der HWS vereinbart worden ist. Die HWS ist verpflichtet, bei Anschlusszustimmung sowie im Übrigen auf Verlangen, die AEB-A und das gültige Preisblatt unentgeltlich auszuhändigen.
- (3) Tritt an die Stelle eines Anschlussnehmers/Kunden eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Entsorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Neben der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer haftet jeder Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, der HWS unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so ist die an einen Wohnungseigentümer abgegebene Erklärung der HWS auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem zu entsorgenden Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (4) Mit Zustimmung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage wird der Entsorgungsvertrag wirksam. Im Übrigen kommt der Vertrag durch Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zu Stande, soweit die HWS nach Kenntnis der Inanspruchnahme nicht innerhalb von drei Monaten widerspricht. Die HWS ist im Falle des Vertragsabschlusses durch Inanspruchnahme berechtigt, nach Prüfung der Beschaffenheit und Menge des eingeleiteten Abwassers oder deren Veränderungen, weitere, für einen ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erforderliche Festlegungen zu Lasten des Anschlussnehmers/Kunden zu treffen (z. B. Bau einer Vorbehandlung, Bau einer Rückhaltung, Festlegung von Einleitstellen); diese gelten als Vertragsbestandteil.
- (5) Wohnt der Anschlussnehmer/Kunde nicht im Inland, so hat er der HWS einen Zustellungsbevollmächtigten mit Wohnsitz in Deutschland schriftlich zu benennen.
- (6) Bei Eigentumswechsel sind der bisherige und der neue Anschlussnehmer/Kunde ver-

pflichtet, der HWS den Zeitpunkt der Übergabe und ihre Anschriften binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Aufgrund dieser Mitteilung scheidet der bisherige Anschlussnehmer/Kunde aus den Verträgen aus und der neue Anschlussnehmer/Kunde tritt an seine Stelle, sofern sich die genehmigten oder vertraglich vereinbarten Bedingungen nicht ändern. Kommen die Anschlussnehmer/Kunden der Mitteilungspflicht nicht nach, sind beide gegenüber der HWS für die Verbindlichkeit als Gesamtschuldner verantwortlich.

- (7) Die HWS ist berechtigt durch öffentliche Bekanntmachung diese AEB-A sowie das Preisblatt mit Wirkung für alle Vertragspartner zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen oder Ergänzungen werden mit Bekanntgabe wirksam und Vertragsbestandteil.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen richten sich nach § 2 der jeweils geltenden Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Halle (Saale).

§ 3 Art und Umfang der Entsorgung; Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die HWS übernimmt die Beseitigung des in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleiteten Abwassers zu den Bedingungen dieser AEB-A, insbesondere zu den hier aufgeführten Einleitungsbedingungen und –beschränkungen, der abgeschlossenen Verträge und dem jeweils gültigen Preisblatt der HWS.
- (2) Die HWS ist verpflichtet, Abwasser entsprechend der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Halle (Saale) im Stadtgebiet abzunehmen, vorausgesetzt, die in den AEB-A festgelegten Einleitungsbedingungen und –beschränkungen werden eingehalten. Die Abnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt mit der Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage.
- (3) Zur zeitweiligen Entsorgung von Abwasser, z.B. aus Baustelleneinrichtungen oder Wasser aus Oberflächenwässern, Grund- und Schichtenwasser sowie Baugrubenwasser ist die HWS nicht verpflichtet. Sie ist berechtigt, nach Prüfung im Einzelfall und im Rahmen ihrer wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten, diese Entsorgungsleistungen als Dienstleistung anzubieten. Dazu ist vom Anschlussnehmer/Kunden rechtzeitig und gesondert die Einleitung bei der HWS zu beantragen.
- (4) Straßeneinläufe und ausschließlich der Entwässerung der öffentlichen Straßen dienende Entwässerungsleitungen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage.
- (5) Die Abwasserentsorgung kann durch die HWS unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Die HWS hat den Anschlussnehmer/Kunden rechtzeitig in geeigneter Weise zu benachrichtigen. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung:
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die HWS dies nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen unvertretbar verzögert würde.

§ 4 Abwassereinleitungen

- (1) Die Einleitung aller auf einem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage erfolgen.
- (2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Zustimmung der HWS zu der im Entwässerungsantrag des Anschlussnehmers/Kunden festgelegten Menge und Zusammensetzung des Abwassers.
- (3) Das Recht zur Einleitung der Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage besteht nur, wenn die Grundstücksentwässerungsanlage von der HWS geprüft worden ist.
- (4) In die Abwasserbeseitigungsanlage darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch
 1. das an und in der Abwasserbeseitigungsanlage beschäftigte Personal gefährdet werden kann,
 2. die Einrichtungen der Abwasserbeseitigungsanlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden können,
 3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachhaltig verändert werden können oder
 4. die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert werden kann.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann die HWS die Einleitung des Abwassers in die Abwasserbeseitigungsanlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen. In die Abwasserbeseitigungsanlage darf nur frisches bzw. in zulässiger Form vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

- (5) Von der Einleitung und dem Einbringen in die Abwasserbeseitigungsanlage sind ausgeschlossen:
 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Abwasserbeseitigungsanlage führen können, z. B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, festes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Latex, Kieselgur, Kalkhydrat, Zement, Mörtel bzw. Abfälle jeder Art,
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,
 3. flüssige Stoffe, die in der Abwasserbeseitigungsanlage erhärten oder Stoffe, die im Abwasser in der Abwasserbeseitigungsanlage abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
 4. feuergefährliche und explosive Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können, z. B. Mineralölprodukte, Lösungsmittel und ähnliche Stoffe, soweit die Grenzwerte nach Anlage 2 überschritten werden,
 5. Mineralölprodukte, z. B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen,

6. Abwasser, das wassergefährdende Stoffe und Stoffgruppen enthält, z. B. Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), 1, 1, 1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Trichlorethan sowie freies Chlor, soweit die Grenzwerte nach Anlage 2 überschritten werden,
7. Problemstoffe und -chemikalien enthaltendes Abwasser, z. B. solches mit Pflanzen- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z. B. Benzin, Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln, soweit die Grenzwerte nach Anlage 2 überschritten werden,
8. Schmutzwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Institutionen, soweit nicht thermisch desinfiziert oder anderweitig gleichwertig desinfiziert,
9. Abwasser, das an der Abwasserbeseitigungsanlage nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lässt,
10. Schlämme aus Grundstückskläranlagen,
11. flüssige Stoffe aus Tierhaltung, z. B. Jauche und Gülle,
12. Silagewässer,
13. Grund-, Drainage- und Kühlwasser, soweit nicht in begründeten Ausnahmefällen (z. B. beim Fehlen versickerungsfähiger Böden) durch die HWS der Einleitung unter Einhaltung der Grenzwerte nach Anlage 2 zugestimmt wird.
14. nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen (> 200 kW),
15. radioaktive Abwässer,
16. Abwässer aus gentechnischen Anlagen, soweit es nicht den in der Gentechnik-Sicherheitsverordnung festgelegten Anforderungen an die Abwasserbehandlung entspricht,
17. Abwasser, das im Rahmen von Fassadenreinigungsarbeiten durch organohalogenhaltige bzw. aromatenhaltige Reinigungs- und Abbeizmittel belastet wurde,
18. Stoffe aus Abfallzerkleinerern und Nassmüllpressen.

- (6) In die Abwasserbeseitigungsanlage dürfen Abwässer von Industrie- und Gewerbebetrieben nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 2 festgelegten Grenzwerte für die physikalische und chemische Beschaffenheit der Abwässer eingehalten werden. Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen Grenzwerte durch europäische oder innerstaatliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien festgelegt werden, gelten diese anstelle der in der Anlage 2 festgelegten Grenzwerte.
- (7) Für nicht in der Anlage 2 aufgeführte Stoffe können die Grenzwerte im Bedarfsfall durch die HWS festgesetzt werden.
- (8) Eine Verdünnung des Abwassers zum Erreichen der Grenzwerte ist unzulässig.
- (9) Die für die Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung bzw. den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin auszuführen.
- (10) Die HWS kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Abwasserbeseitigungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist.
- (11) Die HWS kann verlangen, dass Abwasser vor der Einleitung vorbehandelt wird, wenn die Beschaffenheit des Abwassers dies erfordert, insbesondere wenn es nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht zusammen mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann. Die HWS kann auch verlangen, dass das Abwasser vor der Einleitung gespeichert wird, wenn seine Menge im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlagen die Rückhaltung erfordert.
- (12) Der Anschlussnehmer/ Kunde hat der HWS unverzüglich anzuzeigen, wenn
 - von der Einleitung ausgeschlossene Stoffe in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangen;
 - sich Menge und Beschaffenheit des Abwassers erheblich verändert.
- (13) Die HWS kann verlangen, dass auf Kosten des Anschlussnehmers/Kunden Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht eingebaut werden.

§ 5 Vorbehandlungsanlagen

- (1) Höhere Konzentrationen als nach § 4 und der Anlage 2 zulässig, bedingen den Betrieb einer Vorbehandlungsanlage.
- (2) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlagen eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden. Die genaue Lage des Probenahmepunktes ist der HWS mitzuteilen.
- (3) Der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen hat durch Eigenkontrolle zu überwachen und zu gewährleisten, dass die für die Einleitung in die Abwasseranlage zugelassenen

Konzentrationen nicht überschritten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, das der HWS auf Verlangen vorzulegen ist.

- (4) Leitet ein Anschlussnehmer/Kunde an mehreren Stellen seine Abwässer in die öffentliche Kanalisation ein, so dürfen die zulässigen Einleitwerte in jeder Einleitungsstelle nicht überschritten werden.
- (5) Sind Vorbehandlungsanlagen erforderlich, ist gegenüber der HWS anzuzeigen, wer für den Betrieb und die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.
- (6) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Stärken, Leichtflüssigkeiten wie z. B. Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) entsprechend den anerkannten Regeln der Technik einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.
- (7) Abscheider müssen von den Anschlussnehmern/Kunden entsprechend den jeweiligen Wartungsvorschriften des Herstellers und bei Bedarf entleert werden. Die HWS kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen und die Einhaltung der zulässigen Grenzwerte überprüfen.
- (8) Der Anschlussnehmer/Kunde ist für jeden Schaden haftbar, der durch unsachgemäßen Betrieb und Wartung der Vorbehandlungsanlagen an den öffentlichen Abwasseranlagen oder bei der HWS entsteht.
- (9) Die Einbringung von Rückständen aus der Vorbehandlung in die Sammelleitungen ist nicht zulässig. Das Abscheidegut ist durch einen zugelassenen Entsorgungsbetrieb zu entsorgen, ein Entsorgungsnachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- (10) Der Anschlussnehmer/Kunde hat der HWS sofort Mitteilung zu machen, wenn die Funktionsfähigkeit der Vorbehandlung gestört ist, wenn sie außer Betrieb genommen werden soll oder nicht mehr benötigt wird. Er hat regelmäßig Kontrollen der Funktionsfähigkeit der Vorbehandlung als Eigenkontrollen durchzuführen und dies schriftlich zu dokumentieren. Anlagen mit unzureichender Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu verändern.

§ 6 Untersuchung des Abwassers

- (1) Bei der Ableitung von nichthäuslichem Abwasser hat die HWS das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis eine nicht zulässige Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der Anschlussnehmer/Kunde die Kosten der Untersuchung zu tragen.
- (2) Der Anschlussnehmer/ Kunde, der nicht nur häusliches Abwasser einleitet, hat auf Verlangen und nach Angaben der HWS auf eigene Kosten Probeentnahmestellen (z.B. Schächte) erstellen zu lassen und zu unterhalten. Die HWS kann auch den Einbau einer Abwassermesseinrichtung, automatischer Probenentnahmegeräte und automatischer Messgeräte zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit (z. B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte) verlangen, wenn dies für die Überwachung erforderlich ist. Die Mess-, Registrier- und Probeentnahmeeinrichtungen sind jederzeit in funktionsfähigem Zustand zu halten. Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstige Messaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung der HWS vorzulegen.

§ 7 Entwässerungsantrag und Zustimmung durch die HWS

- (1) Der Neuanschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen bedarf eines Antrags des Anschlussnehmers/Kunden und der Zustimmung der HWS. Eines erneuten Antrages und der Zustimmung der HWS bedürfen weiter wesentliche Änderungen der Grundstücksentwässerungsleitung, des Kontrollschachtes, der Abwasserbeschaffenheit und -menge, die Herstellung, Änderung, Erweiterung, Erneuerung und Beseitigung (Stilllegung) der Grundstücksentwässerungsanlage (einschließlich einer ggf. vorhandenen Kläranlage) sowie der Anschluss von Gebäuden auf dem Grundstück. Zustimmungen beziehen sich auf das Benutzungsverhältnis; ob öffentliche Abwasseranlagen benutzt werden dürfen, entscheidet die Stadt Halle (Saale).
- (2) Abwässer des Geltungsbereiches der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung-AbwVO) und der Indirekteinleiterverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (IndEinlVO) in den jeweils geltenden Fassungen dürfen nur mit wasserrechtlicher Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde und nach Vorlage dieser Genehmigung bei der HWS in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.
- (3) Sollen sonstige Wässer (Kühlwasser aus technischen Prozessen, Drainagewasser, Grundwasser), die kein Abwasser sind, in die Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet werden, bedarf es ebenfalls einer Zustimmung der HWS.
- (4) Die Zustimmungen nach Abs. 1 und 3 sind schriftlich mindestens zwei Monate vor dem geplanten Nutzungsbeginn durch den Einleiter bei der HWS zu beantragen. Die Einleitung darf erst nach Vorliegen der Zustimmung erfolgen.
- (5) Der Antrag für den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage hat die in der Anlage 1 geforderten Angaben zu enthalten und ist auf einem Vordruck der HWS (Anlage 1) zu stellen.
- (6) Die HWS kann weitere Unterlagen verlangen, wenn diese zur Beurteilung des Entwässerungsantrages erforderlich sind.
- (7) Die Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planverfasser zu unterschreiben. Der Antrag ist mindestens 2 Monate vor einem beabsichtigten Baubeginn zu stellen. Die Rücknahme eines gestellten Antrages bedarf der Schriftform.
- (8) Die HWS kann ihre Zustimmung unter Bedingungen erteilen.
- (9) Die erteilte Zustimmung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Arbeiten begonnen, wenn eine begonnene Ausführung nicht spätestens ein Jahr nach einer ersten Einstellung der Arbeiten endgültig zu Ende geführt oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann einmalig auf schriftlichen Antrag um höchstens 2 Jahre verlängert werden.

§ 8 Haftung

- (1) Für Schäden, die ein Anschlussnehmer/Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserbeseitigung erleidet, haftet die HWS aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von der HWS oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der HWS oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der HWS verursacht worden ist.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche eines Anschlussnehmers/Kunden anzuwenden, die dieser gegen ein für die HWS tätiges drittes Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend macht. Die HWS ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind und von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Der Anschlussnehmer/Kunde hat den Schaden unverzüglich der HWS oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.
- (4) Für Schäden, die der HWS entstehen, gilt:
 1. Für alle Schäden und Folgeschäden an den Anlagen der HWS, die infolge von Verstößen gegen Benutzerpflichten entstehen, haftet der Anschlussnehmer/Kunde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Anschlussnehmer/Kunde haftet neben dem Verursacher auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden. Dritte in diesem Sinne sind Personen, denen der Anschlussnehmer/Kunde, gleich aus welchem Rechtsgrund, Einwirkungen auf seine Grundstücksentwässerungsanlagen oder die Anlagen der HWS ermöglicht, insbesondere Angehörige, Angestellte, Besucher, Mieter, beauftragte Handwerker.
 2. Der Anschlussnehmer/Kunde haftet auch für alle Schäden und Folgeschäden, die der HWS oder Dritten dadurch entstehen, dass von seinem Grundstück aus die in § 4 Abs. 5 genannten Stoffe in die Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen.
 3. Der Anschlussnehmer/Kunde hat der HWS alle Aufwendungen für die Ermittlung verbotener Einleitungen zu erstatten, wenn solche festgestellt werden.

§ 9 Grundstücksbenutzung/Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Anschlussnehmer/ Kunde ist, hat zum Zweck der örtlichen Abwasserentsorgung das Verlegen, Verändern und Instandsetzen von Abwasserbeseitigungsanlagen zur Durch- und Ableitung von Abwasser über sein Grundstück sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen bzw. den Zugang zu seiner Entwässerungsanlage zu ermöglichen.

Diese Pflicht betrifft alle Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, angeschlossen werden oder anzuschließen sind, die vom Grundstückseigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Die Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstückes den Grundstückseigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung von Entwässerungsanlagen, deren Errichtung er zuvor gestattet hat, verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die HWS zu tragen. Dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dienen oder die dingliche Nutzung des Grundstückes durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zu Gunsten der HWS gesichert sind bzw. auf Grundlage gesetzlicher Anspruchsgrundlagen und sonstiger Regelungen durch die HWS noch gesichert werden.
- (4) Wird das Betreiben der Abwasserbeseitigungsanlage eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen der HWS auf fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass es ihm nicht zugemutet werden kann. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Die Abs. 1 und 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellungsverfahren für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (6) Wenn es bei Kontrollen der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Anschlussnehmer/Kunde verpflichtet, der HWS hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
- (7) Die HWS kann verlangen, dass der Anschlussnehmer/Kunde einen für die Abwasser-einleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich benennt. Ein Wechsel dieser Personen ist der HWS schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Grundstücksanschlusskanäle

- (1) Grundstücke, die direkt an eine öffentliche Straße angrenzen, werden durch einen Grundstücksanschlusskanal an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen.
- (2) Die HWS bestimmt für das anzuschließende Grundstück
 - die Art, Lage und Sohlenhöhe des Anschlusses an die Abwasserbeseitigungsanlage,
 - die Führung und lichte Weite sowie das Gefälle des Grundstücksanschlusskanals sowie dessen Anbindungsart und die Anbindehöhe an den Entwässerungskanal,
 - die Materialart des Grundstücksanschlusskanals in Abhängigkeit von der Beschaffenheit der Abwässer,
 - die Art, Lage und Größe des Kontrollschachtes bzw. der Reinigungsöffnung entsprechend den Verhältnissen des einzelnen Grundstücks nach DIN 1986.

Dabei sind die Erfordernisse der Abwasserbeseitigungsanlage zu berücksichtigen.

- (3) Die Grundstücksanschlusskanäle gehören zu den Betriebsanlagen der HWS und stehen in deren Eigentum. Sie werden ausschließlich von dieser hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer/Kunde darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschlusskanal vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der Anschlussnehmer/Kunde hat möglichst unmittelbar an der Grundstücksgrenze die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusskanals zu schaffen. Dies gilt insbesondere, wenn an Straßen, in denen noch kein Entwässerungskanal vorhanden ist, Neubauten errichtet werden oder wenn auf Grundstücken vorhandene Entwässerungsanlagen geändert oder errichtet werden.
- (5) Jedes Grundstück, welches direkt an eine öffentliche Straße angrenzt, erhält in der Regel einen Grundstücksanschlusskanal. Als Ausnahme kann die HWS auf schriftlichen Antrag mehrere Grundstücksanschlusskanäle für ein Grundstück zulassen. In begründeten Fällen (z. B. Garagenkomplexe, Reihenhäuser, Grundstücke in der zweiten Reihe) kann die HWS zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschlusskanal angeschlossen werden. Die beteiligten Grundstückseigentümer müssen in diesem Fall die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweiligen fremden Grundstück in der Regel durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (6) Stellt die HWS auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschlusskanal oder einen eigenen Grundstücksanschlusskanal oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschlusskanal her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der HWS die Kosten für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlusskanäle zu erstatten.
- (7) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusskanals, insbesondere das Undichtwerden der Leitung sowie sonstige Störungen sind der HWS durch den Anschlussnehmer/Kunden sofort mitzuteilen.
- (8) Soweit bei Abschluss des Entsorgungsvertrages hinsichtlich des Grundstücksanschlusskanals eine von Absatz 3 abweichende Eigentumsregelung besteht, wird diese durch den Vertrag nicht berührt. Im Einvernehmen mit der HWS kann der Anschlussnehmer/Kunde das Eigentum am Grundstücksanschlusskanal auf die HWS übertragen.
- (9) Anschlussnehmer/Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der HWS die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusskanals unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
- (10) Die HWS unterhält den Grundstücksanschlusskanal und reinigt ihn bei Verstopfung. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer/Kunde, wenn die Reinigung und die Instandsetzung durch sein Verschulden erforderlich werden. Mehrere Anschlussnehmer/Kunden eines gemeinsamen Grundstücksanschlusskanals haften als Gesamtschuldner.

- (11) In Gebieten des Trennverfahrens sind die Grundstücke im Trennsystem zu entwässern. Die Grundstücke sind mit getrennten Grundstücksentwässerungsleitungen an die Niederschlags- bzw. Schmutzwasseranschlusskanäle anzubinden.
- (12) Bei Abbruch eines mit einem Kanalanschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer dies der HWS rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Die Grundstücksentwässerungsleitungen sind vor ihrer Beseitigung im Kontrollschacht unmittelbar am Übergang in den Grundstücksanschlusskanal bzw. an der Grundstücksgrenze (Grundstücksanschlusskanal) auf Kosten des Grundstückseigentümers ordnungsgemäß zu verschließen (abzutellern). Der HWS ist die Möglichkeit einzuräumen, dies an offener Baugrube zu überprüfen. War der HWS keine Prüfungsmöglichkeit eingeräumt, ist der ordnungsgemäße Verschluss in entsprechender Form (Fotodokumentation und Vermessung an der Grundstücksgrenze) nachzuweisen. Wird der entsprechende Nachweis nicht erbracht, erfolgt die Überprüfung mittels TV-Untersuchung. Die Kosten dafür hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- Sofern auf diesem Wege festgestellt wird, dass kein ordnungsgemäßer Verschluss der privaten Grundstücksentwässerungsanlage vorgenommen wurde, erfolgt der Verschluss des Grundstücksanschlusskanals durch die HWS. Die Kosten dafür hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- Der Grundstücksanschlusskanal ist gegen jegliche Beschädigung zu schützen. Unterlässt der Grundstückseigentümer seine Mitteilungs- und Sorgfaltspflicht, so hat er für den dadurch entstandenen Schaden aufzukommen.

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten die Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend den jeweiligen Erfordernissen herstellen, erneuern, ändern, unterhalten, reinigen und ggf. beseitigen (stilllegen) zu lassen. Die Arbeiten sind fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß den jeweils geltenden DIN-Normen oder anderen Vorschriften durchzuführen. Die HWS ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu kontrollieren.
- (2) Besteht zur Abwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so kann die HWS vom Kunden den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der HWS oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden oder Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage sind vom Anschlussnehmer/Kunden auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen.

- (5) Mit der Erweiterung oder wesentlichen Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung der HWS begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt durch die Zustimmung der HWS unberührt.
- (6) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur Materialien und Geräte eingebaut werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat sie der Kunde auf Verlangen der HWS auf eigene Kosten anzupassen. Für die Anpassung ist dem Kunden eine angemessene Frist einzuräumen. Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung in der Lage oder Führung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die HWS auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (8) Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist der HWS durch den Grundstückseigentümer unverzüglich mitzuteilen, damit die HWS diese Arbeiten überprüfen kann. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn die HWS die Anlage geprüft hat. Anlagen, die im Boden oder in Wände verlegt werden, sollten bis zur Prüfung offen bleiben. Gleiches gilt für alle zur Grundstücksentwässerungsanlage gehörenden Teile, z. B. Rohrgräben. Wird der HWS keine Prüfungsmöglichkeit eingeräumt, ist der HWS die ordnungsgemäße Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Anschlussnehmer/Kunden nachzuweisen (z. B. Fotodokumentation). Über die Prüfung wird durch die HWS ein Prüfprotokoll angefertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer durch die HWS gesetzten Frist zu beseitigen. Das Prüfprotokoll befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Verantwortung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Für die Prüfung gelten folgende Bestimmungen:
 1. Die Grundstücksentwässerungsanlage sollte sichtbar und muss gut zugänglich sein.
 2. Die Prüfung der Anlage durch die HWS befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten; für fehlerhafte und unvorschriftsmäßig ausgeführte Arbeiten übernimmt die HWS keine Haftung.
 3. Die HWS ist berechtigt, die fertiggestellte Grundstücksentwässerungsanlage einer Wasserdruckprobe zu unterziehen oder eine Kontrolle mit optischem Gerät durchzuführen. Der Anschlussnehmer/Kunde hat zum festgesetzten Zeitpunkt nach Anweisung der HWS die nötigen Vorbereitungen zu treffen. Die Kosten der Leitungskontrolle gehen zu Lasten des Anschlussnehmers/Kunden, sofern sich hierbei Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage herausstellen. Wird eine Leitungskontrolle auf Antrag des Anschlussnehmers/Kunden durchgeführt, so hat dieser die Kosten dafür zu tragen.

Für die Erweiterung, Erneuerung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage gelten die Ziffern 1 - 3 entsprechend.

- (9) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder auch vorübergehend außer Betrieb gesetzt, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen der HWS die Grundstücksentwässerungsleitungen im Kontrollschacht unmittelbar am Übergang in den Grundstücksanschlusskanal bzw. an der Grundstücksgrenze auf seine Kosten zu verschließen.
- (10) Die HWS ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Eigentümer und Besitzer sind verpflichtet, den Beauftragten der HWS Zugang zu verschaffen, Auskünfte zu geben, Einblick zu gewähren und Hilfestellung zu leisten, soweit sie erforderlich ist, um die Prüfung zu ermöglichen.

§ 12 Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasserbeseitigungsanlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Anschlussnehmer/Kunde selbst zu schützen. Die HWS haftet nicht für Schäden durch Rückstau.
- (2) Die von der HWS für die Grundstücke festgesetzten Anschlusshöhen sind Mindesthöhen, die nicht unterschritten werden dürfen. Dem Anschlussnehmer/Kunde obliegt es daher, sich auch über die von der HWS angegebenen Mindesthöhen für ungeschützte Abläufe hinaus gegen einen möglichen Rückstau selbst zu schützen.
- (3) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Niederschlagswasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein.
- (4) Bei Räumen besonderer Bedeutung, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lager Räume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten

§ 13 Entgelterhebung

- (1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen sind vom Kunden Entgelte zu zahlen. Die Höhe der Entgelte pro Bemessungseinheit richtet sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt der HWS.
- (2) Im Entsorgungsgebiet werden getrennte Entgelte für
 - die Schmutzwasserbeseitigung (§ 14),
 - die Niederschlagswasserbeseitigung (§ 15),
 - die Beseitigung von sonstigem eingeleitetem Wasser (§ 16)erhoben.
- (3) Entgeltschuldner ist der Anschlussnehmer/Kunde. Mehrere Anschlussnehmer/ Kunden haften als Gesamtschuldner entsprechend § 2 Abs. 2 Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Halle (Saale). Eigentümerwechsel, Wechsel der gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten sind der HWS binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit Nutzungsberechtigten, wie etwa einem Pächter oder einem Mieter zum Abschluss gebracht werden, sofern sich der Eigentümer gegenüber der HWS ausdrücklich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.

§ 14 Entgelterhebung für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Für die Einleitung von Schmutzwasser in die Abwasserbeseitigungsanlage ist vom Anschlussnehmer/Kunden ein Entgelt zu zahlen. Das Entgelt wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem Grundstück anfällt. Das Entgelt für jeden ermittelten vollen m³ Schmutzwasser richtet sich nach dem Preisblatt. Jeder m³ ist eine Berechnungseinheit.
- (2) Die Ermittlung der Schmutzwassermenge erfolgt auf der Grundlage des Trinkwasserverbrauchs aus der öffentlichen Wasserversorgung durch Anzeige des Wassermessers auf dem Grundstück. Als Schmutzwasser angefallen gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch geeichte Wassermesser ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück (z. B. aus Brunnen) und Niederschlagswassernutzungsanlagen gewonnene und der Grundstücksentwässerungsanlage zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer von der HWS genehmigten Messeinrichtung .

abzüglich der Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet worden sind. Die HWS ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (3) Der Nachweis über Wassermengen nach Absatz 2 lit. b) hat über geeichte Unterzähler zu erfolgen, die auf Kosten des Anschlussnehmers/Kunden als Entgeltpflichtigen eingebaut und unterhalten werden. Die Wassermengen nach Absatz 2 lit. b) sind der HWS für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der auf die Schlussablesung folgenden zwei Monate anzuzeigen. Wenn der Kunde entgegen Satz 1 nicht über entsprechende Unterzähler verfügt, kann die HWS als Nachweis für die Wassermengen prüffähige Unterlagen verlangen und den Wasserverbrauch im Einzelfall schätzen.
- (4) Im Einzelfall kann die HWS vom Anschlussnehmer/Kunden den Nachweis der in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangenden Abwassermenge durch geeignete Messeinrichtungen verlangen. Diese Messeinrichtungen hat der Anschlussnehmer/Kunde auf seine Kosten durch die HWS einbauen zu lassen. Sie müssen den technischen sowie den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die HWS kann in begründetem Fall die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung trägt der Anschlussnehmer/Kunde, wenn die Abweichungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst die HWS.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, dann werden die Mengen unter Zugrundelegung des Verbrauchs des letzten Erhebungszeitraumes, unter Berücksichtigung begründeter Angaben des Kunden und der Bewohnerzahl des betreffenden Grundstücks am 01. Januar des Abrechnungsjahres durch die HWS geschätzt. Bei der Schätzung wird in der Regel ein jährlicher Schmutzwasseranfall von 35 m³ je Bewohner zugrunde gelegt. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Grundsätzlich erkennt der Grundstückseigentümer das von der

HWS vorgenommene Schätzergebnis als verbindlich an. Eine „Nichtanerkennung“ ist zu begründen. Gleiches gilt, wenn der Zugang zum Wassermesser am Tag der stichtagsbezogenen Jahresablesung nicht möglich ist oder der Anschlussnehmer/Kunde seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.

- (6) Wasser- bzw. Schmutzwassermengen, die nachweislich während des abgelaufenen Erhebungszeitraums nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind (z.B. Bauwasser, Gartenwasser, Poolwasser, Wasser aus Rohrbrüchen), werden auf vorherigen schriftlichen Antrag bei der Berechnung abgesetzt. Der Nachweis darüber ist grundsätzlich durch einen geeichten Zwischenwassermesser zu erbringen, der auf Kosten des Entgeltpflichtigen eingebaut und unterhalten wird. Ohne Nachweis, dass Wassermengen nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, erfolgt keine Kostenerstattung bzw. Entgeltverrechnung. Kann die Absetzmenge nicht über Zwischenwassermesser ermittelt werden, kann die HWS die Vorlage eines Sachverständigengutachtens oder den Einbau eines Schmutzwasserzählers auf Kosten des Entgeltpflichtigen zum Nachweis der Absetzmengen verlangen. Ab Einbaudatum des Zählers wird die darüber gezahlte Menge nicht mehr zur Ermittlung des Leistungspreises herangezogen.

§ 15 Entgelterhebung für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Das Entgelt für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der bebauten und befestigten Fläche (nachfolgend auch "versiegelte Fläche" genannt) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Jeder m² ist eine Berechnungseinheit. Der Entgeltpflichtige hat der HWS auf deren Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der bebauten und befestigten Flächen in einem Erfassungsbogen in der Form der Anlage 3 schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs der bebauten und befestigten Flächen hat der Entgeltpflichtige der HWS auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Ab Beginn des Monats, der der Änderung folgt, werden die neuen Daten der Abrechnung zugrunde gelegt. Mindert sich der Umfang der bebauten und befestigten Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt, und wird die vorstehende Frist nicht beachtet, reduziert sich das Entgelt ab Beginn des Monats, der dem Eingang der Änderungsmitteilung folgt.
- (2) Teilversiegelte Flächen werden nur anteilig bei der Berechnung des Entgelts für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt. Abhängig von der Art der Versiegelung werden Absetzungen bei der Bemessung der versiegelten Fläche vorgenommen:

<u>Flächengruppe</u>	<u>Faktor</u>
-Dachflächen	1,0
-begrünte Dachflächen	0,4
-Betonflächen, Asphalt	1,0
-Verbundpflaster und Plattenbeläge mit durchlässigen Fugen	0,6
-Rasengittersteine	0,1

-Sonstige gering versiegelte Flächen (wie Kunststoffwaben, Splitt- oder Schotterflächen, durchlässige Pflasterbeläge, Schotterrasen u. a.

0,1

- (3) Auf Antrag des Anschlussnehmers/Kunden finden zusätzlich zu Absatz 2 im Einzelfall Verminderungen der anzusetzenden versiegelten Flächen Berücksichtigung, wenn der Kunde die verminderte Einleitung von Niederschlagswasser nachweist. Die versiegelte Fläche wird bei Vorhandensein von baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserrückhaltung (Niederschlagswasserspeicher, Drosselanlagen, Versickerungsanlagen), mit einem Mindestfassungsvolumen von 1 m³ und einer ganzjährigen Nutzung, durch die die Abwasserbeseitigungsanlage entlastet wird, um folgende Flächen gemindert:

<u>Gruppe der baulichen Anlagen</u>	<u>Abzugsfläche</u>
-Niederschlagswasserspeicher mit und ohne Drosselabschluss (Bemessung mit Drosselabfluss nach DWA A117)	15 m ² / m ³ Speichervolumen
-Versickerungsanlagen (Bemessung nach DWA A138) Speichervolumen	45 m ² /m ³ Speichervolumen
-Niederschlagswassernutzungsanlagen	45 m ² /m ³ Speichervolumen

Darüber hinaus erfolgt eine Entgeltminderung für die Pflege und Unterhaltung des Muldensystems auf Privatgrundstücken mit Anbindung an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Niederschlagswasserableitung/-versickerung in Höhe von 10 m²/lfd. m Mulde.

- (4) Die HWS ist berechtigt, die versiegelte Fläche bis zum Grad der Vollversiegelung zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

§ 16 Entgelterhebung für sonstige eingeleitete Wässer

Das Entgelt für sonstige eingeleitete Wässer (Kühlwasser aus technischen Prozessen, Drainagewasser, Grundwasser) wird nach der eingeleiteten Wassermenge bemessen, die in die Abwasseranlage gelangt. Das Entgelt für jeden ermittelten vollen m³ Abwasser richtet sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt der HWS. Jeder m³ ist eine Berechnungseinheit. Die Absätze 2 bis 6 des § 14 gelten entsprechend.

§ 17 Abrechnung und Abschlagszahlung

- (1) Das Abwasserentgelt wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet.
- (2) Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann die HWS für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Be-

rechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Abschlagszahlungen sind zum 15.02, 15.04, 15.06, 15.08 und 15.10. des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Die HWS kann abweichende Zeitpunkte festlegen.

- (3) Soweit das Entgelt nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird, erfolgt zwischen dem 01.12. eines Jahres und dem 15.01. des folgenden Jahres eine stichtagsbezogene Ablesung. Die Abrechnung des Wasserverbrauchs auf den Zeitraum des abgelaufenen Kalenderjahres erfolgt zeitanteilig nach Tagen. Das Niederschlagswasserentgelt wird zeitanteilig nach Tagen abgerechnet.
- (4) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden. Bei Preisänderungen wird der veränderte Preis zeitanteilig nach Tagen berechnet. Grundlage der Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch und andere Wasserzuführungen pro Tag, bezogen auf das Kalenderjahr sowie die Entgeltbemessungsfläche.
- (5) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- (6) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zuviel oder zuwenig berechnete Entgelt zu erstatten oder nach zu entscheiden. Der Berichtigungsanspruch ist auf längstens zwei Abrechnungsjahre beschränkt.

§ 18 Zahlung, Verzug, Einwendungen

- (1) Entgeltrechnungen werden grundsätzlich nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig, Abschlagszahlungen sind mit dem durch die HWS festgelegten Termin fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug für fällige Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen hat der Anschlussnehmer/Kunde - neben Verzugszinsen - Mahnkosten gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt zu tragen.
- (3) Einwendungen gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur:
 1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
 2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 19 Vorauszahlungen

- (1) Die HWS ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Anschlussnehmer/Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Anschlussnehmer/Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die HWS Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungslegung verrechnet.

§ 20 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Anschlussnehmer/Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann die HWS in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.
- (3) Ist der Anschlussnehmer/Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich die HWS aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 21 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der HWS kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 22 Datenschutz

Die HWS verpflichtet sich, die zur Durchführung des Abwasserbeseitigungsvertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Anschlussnehmer/Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch die HWS.

§ 23 Verweigerung der Abwasserbeseitigung

- (1) Neben der Leistungsverhinderung durch höhere Gewalt ist die HWS berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Anschlussnehmer/Kunde den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden, zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 4 eingehalten werden,

zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Anschlussnehmers/Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Anschlussnehmer/Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der HWS oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

- (2) Die HWS hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind und der Anschlussnehmer/Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der HWS ersetzt hat.
- (3) Die HWS unterrichtet die Stadt über die Verweigerung der Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 und die Wiederaufnahme nach Abs. 2.

§ 24 Vertragsstrafe

- (1) Verstößt der Anschlussnehmer/Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Einleitungsverbote des § 4 ist die HWS berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Dabei kann die HWS höchstens vom Fünffachen derjenigen Abwassermenge ausgehen, die sich auf der Grundlage der Abwassermenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Kann die Abwassermenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist die Abwassermenge vergleichbarer Anschlussnehmer/Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Anschlussnehmer/Kunden geltenden Preisen zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird.
- (2) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen des Abs. 1 über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 25 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der HWS in Halle (Saale).
- (2) Das gleiche gilt,
 - a) wenn der Anschlussnehmer/Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 - b) wenn der Anschlussnehmer/Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Stadt Halle (Saale) verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.